

Satzung

der DJK-Spielvereinigung Mühlheim e.V.

I. Name und Wesen

1. Der Verein führt den Namen DJK-Spielvereinigung Mühlheim e.V. Er wurde im Jahre 1950 gegründet.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen bzw. der Fachverbände, er untersteht deren Satzungen und Ordnungen.
3. Der Verein ist Mitglied des DJK - Sportverbandes, des kath. Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzung und Ordnung. Der Verein führt die DJK-Zeichen. Seine Farben sind Grün/Weiß.
4. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursportes. Er ist Jugendpflegeorganisation für die DJK-Sportjugend, ist Bildungsgemeinschaft für die Jugendlichen und Erwachsenen Mitglieder.
5. Der Verein DJK-Spielvereinigung Mühlheim e.V. mit Sitz in 63165 Mühlheim, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Volkssportes.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: siehe Abschnitt VII dieser Satzung.

6. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
7. Der Verein ist rechtskräftig durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main.

II. Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport. Er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen, und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte.
2. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.

3. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband. Ebenso an den Veranstaltungen des Landessportbundes Hessen bzw. dessen Fachverbände.
4. Der Verein wahrt die parteipolitische Neutralität sowie die religiöse und weltanschauliche Toleranz.

III. Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Bestimmungen, Ziele und Aufgaben dieser Satzung anerkennt.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
 - a) Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind.
 - b) Passive Mitglieder, die an den Veranstaltungen teilnehmen, die Aufgaben des Vereins fördern und einen Beitrag leisten.
 - c) Ehrenmitglieder und Förderer, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.

Der Verein ehrt selbst verdiente Mitglieder oder beantragt Ehrungen für sie beim Bundes- bzw. Diözesanverband der DJK sowie beim Landessportbund Hessen oder dessen Fachverbänden.

3. Die aktiven und passiven (Ehrenmitglieder und Förderer eingeschlossen) Mitglieder über 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht.
4. Aufnahme, Austritt, Ausschluss
 - a) die Anmeldung zur Aufnahme in die DJK-Spvvg. Mühlheim e.V. erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand. Er entscheidet über die Aufnahme. Bei minderjährigen Antragsstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
 - b) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
 - c) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail an den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Quartals. Wirksam wird er Austritt nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
 - d) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß erforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt.
5. Pflichten der Mitglieder
 - a) Am Sport- und Gemeinschaftsleben der DJK aktiv teilzunehmen und die Satzung der DJK-Spvvg. Mühlheim e.V. zu erfüllen.
 - b) Im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen, und die Pflichten gegenüber den Fachverbänden zu erfüllen.

- c) Die festgesetzten Vereinsbeiträge innerhalb des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.
 - d) Den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung des Studiums, Änderung der Bankverbindung).
6. Abwicklung des Beitragwesens
- a) Der Jahresbeitrag ist am 01.04. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
 - b) Grundsätzlich erfolgt die Erhebung des Mitgliedsbeitrages für die Dauer der Mitgliedschaft durch das Bankeinzugsverfahren. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
 - c) Das Mitglied ist verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand umgehend Änderungen der Kontonummer sowie den Wechsel des Bankinstituts schriftlich mitzuteilen.
 - d) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand festlegt.
 - e) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin nach Abs. a) eingezogen.
 - f) Wenn der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
 - g) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
 - h) Die Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung festgelegt. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt über die Mitgliederversammlung. [siehe IV. 2. b) 3)]

IV. Organe

Die Organe zur Leitung des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

1. Der Vorstand

- a) Zusammensetzung:

Zum Vorstand gehören der (die) **Vorsitzende**, der (die) **stellvertretende Vorsitzende**, der **geistliche Beirat**, der (die) **Schriftführer(in)**, **ein oder zwei Kassierer(in)**, der (die) **Jugendleiter(in)** soweit vorhanden, die **Abteilungsleiter(innen)**, die **stellvertretenden Abteilungsleiter(innen)**, der (die) **Ehrenvorsitzende(n)** und **bis zu sechs Beisitzer(innen)**.

Vertretungsberechtigt sind der (die) Vorsitzende und der (die) stellvertretende Vorsitzende. Im Verhinderungsfall der (die) Schriftführer(in) bzw. die Kassierer(innen). Der Verein kann nur gemeinschaftlich von zwei vertretungsberechtigten Vorstandmitgliedern vertreten werden.

b) Aufgaben des Vorstandes:

Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

c) Wahl- und Beschlussfähigkeit:

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins, die die Volljährigkeit erreicht haben. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die DJK-Jugend kann einen (eine) Jugendleiter(in) wählen. Er (sie) muss von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden.

Die Abteilungsleiter(innen) und deren Stellvertreter(innen) werden von den einzelnen Abteilungen auf zwei Jahre gewählt, und müssen von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden.

Der Vorstand tritt in der Regel alle 2 Monate zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

2. Die Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab: Mitgliederversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung.

a) Zusammensetzung

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und alle Mitglieder über 16 Jahre. Jüngere Mitglieder können als Gäste beiwohnen.

b) Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Wahl und Entlastung des Vorstandes oder von einzelnen Vorstandsmitgliedern sowie die Wahl von zwei Kassenprüfern.
- 2) Beschlussprüfung über die Jahresrechnung des Vereins.
- 3) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- 4) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein. (Satzungsänderung, Beitragsordnung, Auflösung, Aufnahme eines anderen Vereins, usw.)

c) Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung:

Sie muss vom Vorstand einberufen werden, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Außerdem beim Ausscheiden von einem bzw. mehreren Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, zur Entlastung und Neuwahl. Ein Beschluss, der sich auf Abschnitt IV/2-b4 bezieht, bedarf einer

Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. (Ausnahme: Auflösung des Vereins. Siehe Abschnitt VII)

- d) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagungsordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Anträge müssen 7 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Anträge werden 5 Tage vor der Mitgliederversammlung im Schaukasten an der Kirche der Pfarrei St. Markus Mühlheim und/oder auf der Vereinshomepage, zur Einsicht ausgehängt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (Ausnahme siehe oben). Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Wahlen zum Vorstand erfolgen mit einfacher Mehrheit. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt.

Das Vorschlagsrecht für die Wahlen hat sowohl der Vorstand als auch die Mitgliederversammlung. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen vom Schriftführer bzw. im Verhinderungsfalle von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Vertreter.

3. Vereinsordnung

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben (z.B. Beitragsordnung, Geschäftsordnung). Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig. Ausgenommen ist die Beitragsordnung [siehe III. 6. h)]

V. Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Die Haftung des Vereins für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit kann nicht pauschal und umfassend ausgeschlossen werden. (§§ 276 Abs.3, 309 Nr. 7 BGB)
3. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

VI. Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt die DJK Spielvereinigung Mühlheim e.V. dessen Namen, Geschlecht, Adresse mit Telefonnummer, Geburts- und Eintrittsdatum, die E-Mail-Adresse sowie die Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden sowie des Kassenwartes und des Schriftführers gespeichert.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffenen Personen ein schutzwürdiges Interesse haben, dass der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Als Mitglied des Diözesanverbandes der DJK und des Landessportbundes und der einzelnen Sportverbände ist der Verein verpflichtet, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie ihre Funktion im Verein zu melden.
3. Ob und welche personenbezogenen Informationen an Mitglieder weitergegeben werden, hängt vom Kreis der Informationsempfänger und der Art sowie dem Umfang der Informationen ab. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.
4. Beim Austritt des Mitgliedes werden dessen Name, Geschlecht, Adresse mit Telefonnummer, Geburts- und Eintrittsdatum sowie die Bankverbindung aus dem allgemeinen Mitgliederverzeichnis gelöscht. Auf Grund steuergesetzlicher Bestimmungen werden diese Daten bis zu 10 Jahre, ab der schriftlichen Bestätigung des Austrittes durch den Vorstand, durch die Kassenverwaltung in einem besonderen Verzeichnis aufbewahrt.

VII. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie muss mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden und den Tagungspunkt "Auflösung des Vereins" beinhalten. Es ist eine 3/4 Mehrheit, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, notwendig.

Sollte nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen und gleicher Tagungsordnung einzuberufen, die dann mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern den Beschluss zur Auflösung des Vereins fassen kann.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde St. Markus in 63165 Mühlheim am Main. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Sportpflege, Jugendarbeit) zu verwenden.

VIII. Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.